

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1741

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018

### 45. Änderung: Erhöhung Pauschalentschädigung für Rechtspraktikanten

---

#### 1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. März 2018 beantragt die Juristische Prüfungskommission (JPK), die Pauschalentschädigung von Rechtspraktikanten um mindestens 200 Franken pro Monat auf neu mindestens 2'600 Franken pro Monat anzuheben. Die Änderung wird per 1. Januar 2019 beantragt und führt zu jährlichen Mehrkosten von rund 45'000 Franken. Die JPK erklärt ihren Antrag wie folgt:

Die Mitglieder der JPK werden von Rechtspraktikanten (RP) vermehrt auf die geringe Pauschalentschädigung, die ihnen für ihre Tätigkeit auf staatlichen Dienststellen ausgerichtet wird, angesprochen. Diese Pauschalentschädigung, welche für RP mit Master-Abschluss 2'400 Franken pro Monat betrage, genüge nicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und sei wesentlich tiefer als die in den Nachbarkantonen ausgerichteten Entschädigungen.

#### 2. Verhandlung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

##### 2.1 Erwägungen

Die Pauschalentschädigungen für Praktikanten und Rechtspraktikanten werden im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in den Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: VI. Praktikanten und Rechtspraktikanten (NB BT Praktikanten) geregelt. Die Entschädigungshöhe wird differenziert zwischen Praktikanten (§ 327 GAV) und Rechtspraktikanten (§ 328 GAV) festgelegt. § 328 GAV beschreibt die Rechte und Pflichten von Rechtspraktikanten. Laut § 328 Buchstabe a GAV haben Rechtspraktikanten Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung von 2'400 Franken (mit Master-Abschluss) bzw. von 1'600 Franken (mit Bachelor-Abschluss). Weitere Abstufungen sind nicht vorgesehen.

Eine bei den für den Kanton Solothurn relevanten Vergleichskantonen (Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Bern) durchgeführte Umfrage zur Entschädigungshöhe von Rechtspraktikanten hat bestätigt, dass die Entschädigungshöhe unserer Rechtspraktikanten tiefer ist.

Im Jahr 2008 erfolgte die letzte Erhöhung der Pauschalentschädigung für Rechtspraktikanten von 2'000 auf 2'400 Franken. Die Pauschalentschädigungen unterstehen nicht den Lohnverhandlungen nach § 17 GAV und profitieren damit nicht von den jährlichen Teuerungszulagen und allfälligen Realloohnerhöhungen.

Aufgrund des Vergleichs mit den Nachbarkantonen ist eine Anhebung der Entschädigung für Rechtspraktikanten angezeigt. Die GAVKO ist sich einig darin, dass der beantragten Anhebung um 200 Franken pro Monat auf neu 2'600 Franken (mit Masterabschluss), bzw. 1'800 Franken (mit Bachelorabschluss) zugestimmt werden kann. Die Erhöhung gilt ausschliesslich für die Rechtspraktikanten.

2

## 2.2 Änderung von § 328 Buchstabe a

§ 328 Buchstabe a lautet neu:

a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 2'600 Franken (mit Master-Abschluss) bzw. von 1'800 Franken (mit Bachelor-Abschluss);

## 3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihrer Sitzung vom 22. September 2018 hat die GAVKO über die Änderung der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: VI. Praktikanten und Rechtspraktikanten (NB BT Praktikanten) verhandelt und sich über die Anpassung der Entschädigungshöhe für Rechtspraktikanten geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

## 4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

## 5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Januar 2019 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Personalamt (3)  
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)  
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)